



5. Oktober 2004

Gemeinderat Widnau
Rathaus
Neugasse 4, Postfach
9443 Widnau

21 Gemeinde Widnau: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan 'Meierenau'**
- **Überbauungsplan 'Meierenau'**

Entlang dem Rheintaler Binnenkanal kann, zur Aufwertung des Uferbereiches, eine Grünanlage verwirklicht werden. Mit dem Teilzonenplan soll dieses Vorhaben rechtlich gesichert werden. Gleichzeitig soll mit einer Anpassung des Zonenplanes im Gebiet 'Meierenau' der tatsächlichen baulichen Entwicklung im grösseren Umfeld Rechnung getragen werden.

Die mit dem Gestaltungsplan 'Meierenau' vom 3. November 1994 vorgesehene verdichtete Überbauung konnte, wegen fehlenden Interessenten, nur teilweise verwirklicht werden. Mit dem vorliegenden Überbauungsplan soll der Gestaltungsplan daher in einem Teilbereich aufgehoben und durch neue Regelungen sinnvoll ersetzt werden. Gleichzeitig werden im Überbauungsplan Bestimmungen zur Berücksichtigung des hohen Grundwasserspiegels und der Hochwassersicherheit aufgenommen.

Die beiden sich ergänzenden Erlasse sind recht- und zweckmässig und können genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

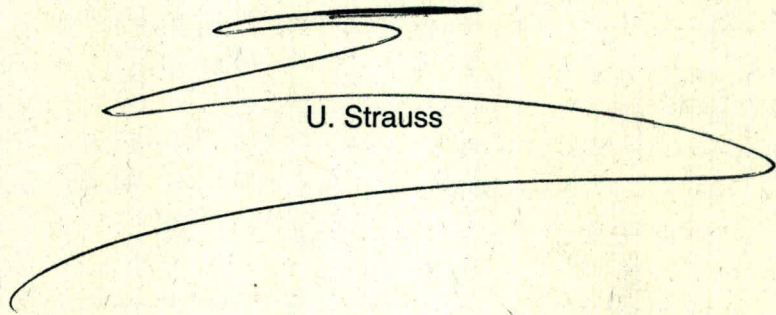
1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.-- (Teilzonenplan Fr. 200.--; Überbauungsplan Fr. 500.--).

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung